

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 42
Telefax 032 627 87 40

Was ist ein Steuerruling und an wen sind die notwendigen Unterlagen einzureichen?

Steueramtliche Vorbescheide stellen Auskünfte ohne Verfügungscharakter dar. Sie beinhalten die vorgängige steuerrechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes bzw. die Bestätigung der entsprechenden Beurteilung durch die steuerpflichtige Person bzw. deren Steuerberater. Das Ruling soll eine gesetzesmässige Veranlagung ermöglichen und erzielt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine Bindungswirkung, sofern die Sachverhaltsgestaltung gemäss Ruling erfolgt und die Auflagen bzw. gesetzlichen Voraussetzungen auch effektiv erfüllt werden. Sinnvoll ist ein Ruling bei komplexen wirtschaftlich und rechtlich bedeutenden Sachverhalten, die im Veranlagungsverfahren ohnehin zur Beurteilung anstehen. Die CH-Steuerrulingpraxis basiert auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen und stellt für den Steuerstandort Schweiz einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil dar, vgl. auch Präsentation „Steuerrulingpraxis Juristische Personen“ auf der Homepage des Kantonalen Steueramtes unter „Steuertagung 2011“.

Die Bearbeitung sowie Beurteilung eines Steuerrulings wird uns erleichtert, wenn Sie den Verhaltens- bzw. Ehrenkodex beachten. Der Sachverhalt sollte prägnant und umfassend dargestellt werden (zivilrechtliche Abwicklung, betriebswirtschaftlicher Hintergrund, Ausgangslage, einzelne Schritte, Endzustand). Die einzelnen Schritte bzw. Sachverhaltsgestaltungen sind steuerrechtlich gründlich, unter Angabe der jeweiligen Gesetzesnormen, umfassend und vollständig zu würdigen. Am Schluss sind klare steuerliche Anträge zu formulieren. Als notwendige Beilagen erachten wir: Vertragsentwürfe, aktuelle Jahresrechnungen, unabhängige Bewertungsgutachten (sofern zu gewissen Werten verbindlich Stellung genommen werden muss), gültige Absprachen mit anderen Steuerbehörden oder bestehende Steuerrulings, etc.

Bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen entfällt die Bindungswirkung des jeweiligen Steuerrulings mit Inkrafttreten der neuen bzw. veränderten Gesetzesbestimmung. Ändert die Einschätzungspraxis, muss eine Anpassung des Vorbescheids durch den Steuerpflichtigen beantragt werden oder das Steuerruling wird von Amtes wegen aufgekündigt. Die Anpassungsfrist richtet sich nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der gestützt auf das Steuerruling vorgenommenen Dispositionen.

Bitte reichen Sie Ihre Anträge in dreifacher Ausfertigung an folgenden Stellen ein:

- **Umwandlung Personengesellschaft in jur. Person:** zuständiger Sachbearbeiter
Veranlagungsbehörde
- **Einfachere Umstrukturierung/Nachfolgeregelung:** zuständiger Steuerexperte/-revisor
juristische Personen
- **Komplexe Umstrukturierung/Nachfolgeregelung:** Leiter juristische Personen
- **Nachfolgeregelung, nur Aktionär im Kanton SO:** Leiter natürliche Personen
- **Steuererleichterungen nach § 6 StG SO:** Leiter juristische Personen
- **Übrige Anfragen:** zuständige Abteilung

Wir danken Ihnen für die Beachtung dieser Grundsätze und bitten Sie, Ihre Anfrage direkt an die obenerwähnten zuständigen Personen zu richten.